

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 09.05.2023  
BV-0045/2023  
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Diana Stürze

Datum:	08.05.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	06.06.2023							
Ortschaftsrat Ebendorf	07.06.2023							
Ortschaftsrat Barleben	08.06.2023							
Bauausschuss	13.06.2023							
Sozialausschuss	14.06.2023							
Finanzausschuss	15.06.2023							
Hauptausschuss	20.06.2023							
Gemeinderat	27.06.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung -

### Beschluss

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung – in der vorliegenden Fassung.**

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## **Sachverhalt**

Mit Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben am 28. Februar 2023, wurde gemäß § 5 auch die Bildung von Beiräten beschlossen. Die Aufwandsentschädigungen für den Beiratsvorsitzenden und die Beiratsmitglieder wurden in § 1 Abs. 2 und 3 entsprechenden ergänzt.

Weiterhin waren Änderungen in den §§ 1 Abs. 2 und 3 und 3 Abs. 1 mit folgenden Begründungen / Erläuterungen notwendig.

### **Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 1 Abs. 2**

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung von 50,- Euro für Fraktionsvorsitzende der Ortschaftsräte als unzulässig bewertet, da sie die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte in Höhe von 45,- Euro übersteigt. Im Ergebnis ist dieser Wert im Rahmen der Neufassung der Entschädigungssatzung anzupassen.

Gemäß § 6 Abs. 4 KomEVO kann den Fraktionsvorsitzenden der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Vertretung nicht übersteigt. Die Regelung ist für die Fraktionsvorsitzenden der Ortschaftsräte analog anzuwenden und wird dementsprechend angepasst.

### **Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 1 Abs. 3**

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf, Meitzendorf betragen einheitlich 45,- Euro. In der KomEVO sind die Höchstsätze der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen nach der Einwohnerzahl der Gemeinde geregelt.

Die Ortschaftsräte Meitzendorf sind zeitlich mit vielseitigen, auch ortsübergreifenden Themen des zur Gemarkung gehörenden Naherholungsgebietes Jersleber See und der dortigen Einwohner der Bungalowsiedlung betraut. In den Einwohnerfragestunden, zusätzlichen Workshops oder Veranstaltungen, werden spezifische ortsbezogene Themen, die Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Jersleber See erörtert und hierdurch entsteht für den Ortschaftsrat Meitzendorf ein erhöhter Aufwand. Die Einwohner des Naherholungsgebietes Jersleber See werden überwiegend melderechtlich nicht als Einwohner erfasst und bleiben in der jährlichen statistischen Erfassung der Einwohnerzahl der Ortschaft Meitzendorf unberücksichtigt. Trotz dessen befasst sich der Ortschaftsrat Meitzendorf mit den einzelnen Belangen der Anlieger des Naherholungsgebietes und steht den Bungalowbesitzern für Fragen und ortsbezogenen Themen zur Verfügung. Unter Hinzurechnung und Berücksichtigung der „Einwohner“zahl des Naherholungsgebietes Jersleber resultiert daraus, auch bei geringerer Einwohnerzahl, ein tatsächlich erhöhter Zeitaufwand, welcher eine zusätzliche und erhöhte Aufwandsentschädigung um bis zu 20% der nach § 5 KomEVO vorgesehenen Pauschalen rechtfertigt.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 4 KomEVO liegen für die Ortschaft Meitzendorf tatsächlich vor. Alle drei Ortschaften sind mit einer Vielzahl an zukunfts- und strukturelevanten Themen zur Weiterentwicklung der einzelnen Ortschaften betraut. Insbesondere die Ortschaft Meitzendorf ist zeitintensiv mit entwicklungsspezifischen Themen zur Fortentwicklung des Naherholungsgebietes Jersleber See betraut. Der Zeitaufwand ist hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens des Bürgermeisters wird ein einheitlicher Aufwandsentschädigungsbetrag in der Gemeinde Barleben angestrebt, dieser soll mit den Regelungen der KomEVO vereinbar sein und in den einzelnen Vertretungen entsprechende Akzeptanz finden.

### **Begründung / Erläuterung zur Änderung des § 3 Abs. 1j bis 1l**

Die Berücksichtigung weiterer Funktionen in § 3 Absatz 1 als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu begründen und zu erläutern:

zu 1j Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)

zu 1k Atemschutzgeräteträger

zu 1l CSA-Träger

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Helfern, Atemschutzgeräteträgern und Führungskräften in Einheiten des Katastrophenschutzes wurden in Anlehnung an die KomEVO mit RdErl. MI vom 26. Juni 2019 und mit Wirkung ab 1. Juli 2019 neu geregelt.

Im § 9 Abs. 1 Ziffer 7-9 KomEVO sind die Führungsfunktionen des Verbandsführers (VFr), des Zugführers (ZgFr) und des Gruppenführers (GrFr) mit einem Höchstsatz enthalten. Dieser wurde seitens der Gemeinde Barleben berücksichtigt und eingehalten.

Die im § 9 KomEVO enthaltene Aufzählung der Funktionsträger ist nicht abschließend. Demnach können die in § 3 Abs. 1k bis 1l benannten Funktionsträger nach entsprechender Begründung eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Die dort benannten Atemschutzgeräteträger und CSA-Träger erfüllen jährlich einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand für die regelmäßigen, monatlichen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Gemäß der Feuerwehrdienstvorschriften 2 und 7 werden hohe fachliche Zusatzqualifizierungen absolviert.

Zudem sind die Atemschutzgeräteträger und CSA-Träger im Einsatz höheren Gefahren ausgesetzt, als z. Bsp. ein Gruppenführer.

Die monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung stellt eine angemessene Entschädigung für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand dar.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

**Rechtsgrundlage**

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150,-»
-------------------------------	---------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€      €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle 54210001
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

### Anlagen

- Bisher gültige Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene -Entschädigungssatzung-
- Synopse zur Neufassung der Entschädigungssatzung 2023
- Neufassung der Entschädigungssatzung 2023